

ENTWURF

Union - Yacht - Club Attersee

Satzung

(in der Fassung Vorstandsbeschluss vom 29. Juni 2018)

1. Name:

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Union-Yacht-Club Attersee. Er tritt nach außen auch mit dem abgekürzten Namen UYCA auf.
- 1.2. Der Clubstander zeigt auf weißem Grund ein blaues Balkenkreuz, in dessen Schnittpunkt sich ein goldumrandetes rot-weiß-rotes Wappenschild befindet, auf dem eine goldene Spangenkrone ruht.

2. Sitz:

- 2.1. Der Verein hat seinen Sitz und sein Revier am Attersee. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und alle Staaten der Welt.

3. Zweck:

- 3.1. Der Verein hat den Zweck, den Segelsport zu pflegen und zu fördern, seglerischen Nachwuchs heranzubilden und den Clubmitgliedern den Bootsport zu ermöglichen.
- 3.2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Vorschriften und Gesetze. Er ist insbesondere nicht auf finanziellen Gewinn berechnet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins darf wegen seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Tätigkeiten und Finanzierung:

- 4.1. Tätigkeiten:

4.1.1. Zur Verfolgung und Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports und dem Verein die Durchführung von Wettfahrten ermöglichen und erleichtern (zum Beispiel Wasserliege- und Landstellplätze im Freien und unter Dach),
- b) Durchführung von Wettfahrten und anderen segelsportlichen Veranstaltungen sowie Förderung der Beteiligung der Mitglieder und der beim Verein eingetragenen Yachten an solchen Veranstaltungen am Attersee und auf auswärtigen Revieren,
- c) Aussetzen von Preisen,
- d) Heranbildung und Förderung des seglerischen Nachwuchses zu vorbildlichen Seglern, insbesondere durch praktischen und theoretischen Unterricht,
- e) Schaffung von Sektionen (Abteilungen) für verschiedene sportliche Zielrichtungen und Zusammenfassung der dafür interessierten Mitglieder in diesen,
- f) Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Segelsports,
- g) Abhaltung von Segel-, Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterkursen sowie anderen Schulungen, Fachvorträgen und Diskussionsveranstaltungen,
- h) Herausgabe von Informationsschriften (gedruckt und digital), Einrichtung einer Website und anderer elektronischer Medien,
- i) Beitritt zu national und international anerkannten Fach- und Dachverbänden,
- j) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

4.1.2. Zur Unterstützung der zu 4.1.1. genannten Tätigkeiten darf der Verein

- a) gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durchführen,
- b) Gast- und Schankgewerbeberechtigungen aufrechterhalten,
- c) eine Club-Boutique für Mitglieder betreiben,
- d) Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften gründen und sich unabhängig vom Ausmaß des Verhältnisses an solchen beteiligen.

4.2. Finanzierung:

4.2.1. Zur Förderung der Ziele des Vereins und zur Aufbringung der für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel kann der Verein

- a) Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge einheben,
- b) für die Überlassung von Rechten sowie von beweglichem und unbeweglichem Gut, die Benützung von Vereinseinrichtungen und die Erbringung von Leistungen des Vereins und seiner Mitglieder, Entgelt entgegennehmen,
- c) sein Vermögen verwalten und Einnahmen aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung (zum Beispiel aus dem Betrieb des Restaurants) Erlösen,
- d) Nenn Gelder und sonstige Entgelte für Veranstaltungen des Vereins einheben,
- e) Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, letztwillige Anordnungen, Spenden, Zuwendungen und Unterstützungen - auch aus öffentlichen Mitteln - annehmen,
- f) Geld aus Sponsoring und Werbung einnehmen,
- g) Gewinne aus den Beteiligungen an Vereinen, Personen- und Kapitalgesellschaften einnehmen,
- h) Einnahmen aus der Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen erzielen,

i) Erlöse aus der Club-Boutique einnehmen.

4.2.2. Die aufgebrauchten Mittel sind zur Gänze dem Vereinszweck zu widmen und zuzuführen.

5. Mitgliedschaft:

5.1.1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Gastmitgliedern,
- d) Jugendmitgliedern.

5.1.2. Soweit in dieser Satzung allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern (5.1.1.) gemeint.

5.2. Aufnahme:

5.2.1. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer dem Vorstand von zwei Mitgliedern, welche Vorstandsmitglieder oder seit mindestens zehn Jahren ordentliche Mitglieder sind, mit der Versicherung vorgeschlagen wurde, dass sie den Aufnahmewerber persönlich kennen und die Aufnahme befürworten (Proponenten).

5.2.2. Der schriftlich zu stellende Antrag um Aufnahme hat neben der Unterschrift des Aufnahmewerbers und den in die Stimmliste aufzunehmenden Angaben zur Person (Absatz 5.3.2.) auch die Erklärung der die Mitgliedschaft anstrebenden Person zu enthalten, dass sie sich im Falle einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts (Absatz 9) unterwirft.

5.2.3. Darüber hinaus gelten die folgenden Bestimmungen.

5.3. Ordentliche Mitglieder:

5.3.1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ballotage). Zur Abstimmung über die Aufnahme können durch Beschluss des Vorstands über ihr schriftliches Ansuchen Personen zugelassen werden, die unmittelbar vor ihrer Aufnahme mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgende Monate Jugendmitglieder oder Gastmitglieder waren und spätestens im Aufnahmejahr das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist bis zum 30. Juni zu stellen.

5.3.2. Eine Stimmliste (Ballotageliste), enthaltend den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse der zugelassenen Aufnahmewerber, sowie die Namen ihrer Proponenten (Absatz 5.2.1.), ist jedem ordentlichen Mitglied mit der Einladung zur Generalversammlung, in welcher über die Aufnahme abgestimmt werden soll, zu übermitteln. Jedes in der Generalversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied darf für sich und jedes von ihm durch Vollmacht vertretene (Absatz 7.1.6.4. zweiter Satz) Mitglied nur je eine Stimmliste abgeben.

5.4. Ehrenmitglieder:

5.4.1. Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstands Personen gewählt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Lebenszeit (Absatz 7.1.6.5.).

5.4.2. Zum Commodore kann, wenn es im besonderen Interesse des Vereins gelegen ist, über Vorschlag des Vorstands ein langjähriger Funktionär des Vereins gewählt werden, der sich hervorragende, außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Lebenszeit (Absatz 7.1.6.5.). Mit der Wahl zum Commodore ist Sitz und Stimme im Vereinsvorstand verbunden. Der Verein darf nie mehr als einen Commodore haben.

5.5. Gastmitglieder:

5.5.1. Als Gastmitglieder können über ihr schriftliches Ansuchen alle Freunde des Segelsports aufgenommen werden, die spätestens im Aufnahmejahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.5.2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

5.6. Jugendmitglieder:

5.6.1. Die Aufnahme als Jugendmitglied erfolgt über schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten durch Beschluss des Vorstands.

5.6.2. Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer das Schwimmen beherrscht und im Aufnahmejahr das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wenn Gewähr dafür gegeben ist, dass eine Aufsicht durch ein erwachsenes Mitglied erfolgt – was jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist – kann eine Aufnahme als Jugendmitglied schon vor Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen.

5.7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

5.7.1. Wenn bei der Beschlussfassung oder bei der Wahl kein anderer Zeitpunkt angegeben wird, beginnt die Mitgliedschaft stets mit dem Aufnahmebeschluss oder der Wahl. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds oder durch Überschreitung der Altersgrenze bei Jugendmitgliedern (Absatz 5.7.9.) und der Zeitgrenze bei Gastmitgliedern (Absatz 5.7.8.) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

5.7.2. Durch den Tod scheidet ein Mitglied mit Ablauf des Tages aus dem Verein aus, an welchem es stirbt.

5.7.3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des auf den Zugang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand nächstfolgenden 31. Dezember wirksam.

- 5.7.4. Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand oder die Generalversammlung den Ausschluss des Mitglieds beschließt. Soweit im Folgenden (Absätze 5.7.5. bis 5.7.7.) nichts anderes festgesetzt ist, beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds, der nur aus den zu Absatz 9.1.1. genannten Gründen erfolgen darf, die Generalversammlung in geheimer Abstimmung.
- 5.7.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung eines Beitrags oder anderer Schulden an den Verein, trotz einer mit eingeschriebenem Brief erfolgten Mahnung und Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist, mehr als sechs Monate im Rückstand ist. In der Mahnung muss darauf hingewiesen werden, dass im Falle des fruchtlosen Ablaufs der vierzehntägigen Nachfrist das Mitglied ausgeschlossen werden kann.
- 5.7.6. Der Ausschluss von Gastmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen.
- 5.7.7. Der Ausschluss von Jugendmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands aus den in Absatz 9.1.1. angeführten Gründen.
- 5.7.8. Ein Gastmitglied scheidet überdies mit Ende des Kalenderjahres, in welchem es die fünfjährige Gastmitgliedschaft vollendet, aus dem Verein aus, wenn es nicht bis spätestens 30. Juni dieses Jahres um seine Aufnahme als ordentliches Mitglied ansucht oder wenn es bei der Ballotage (Absatz 5.3.2.) nicht die erforderliche Anzahl von Stimmen erhält. Bis zum Ausscheiden bleibt es Gastmitglied.
- 5.7.9. Ein Jugendmitglied scheidet mit Ende des Kalenderjahres, in dem es das 21. Lebensjahr vollendet, aus dem Verein aus, wenn es nicht bis 30. Juni dieses Jahres um seine Aufnahme als ordentliches Mitglied ansucht oder wenn es bei der Ballotage (Absatz 5.3.2.) nicht die erforderliche Anzahl von Stimmen erhält. Bis zum Ausscheiden bleibt es Jugendmitglied.
- 5.7.10. Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge, Spenden oder das Vereinsvermögen. Auch die Rückerstattung von Teilbeträgen (zum Beispiel bei Ausscheiden während des laufenden Vereinsjahres) ist ausgeschlossen.

5.8. Wiederaufnahme:

- 5.8.1. Ausgetretene oder durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands wieder aufgenommen werden. In allen anderen Fällen entscheidet über die Wiederaufnahme die Generalversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

6.1. Rechte:

- 6.1.1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der diesbezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben

Anspruch auf alle Veröffentlichungen des Vereins. Sie sind berechtigt und werden gebeten, auf ihren Booten den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung ein Symbol des Vereins zu tragen.

- 6.1.2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und, sofern sie die fälligen Beiträge bis spätestens vierzehn Tage davor bezahlt haben, auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.1.3. Die Ehrenmitglieder, einschließlich der Commodore, haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit sie vorher ordentliche Mitglieder waren, genießen sie die selben Rechte wie diese.
- 6.1.4. Alle Segelyachten der Mitglieder werden in das Segelyachtregister des Vereins eingetragen, wenn sie einen gültigen Klassenschein besitzen, schwimmfähig sind und sich in einem Zustand befinden, der dem Ansehen des Vereins und des Segelsports nicht abträglich ist.
- 6.1.5. Im Segelyachtregister eingetragene Yachten sind im Sinne der internationalen Bestimmungen berechtigt, an allen für ihre Klasse - ausgenommen besondere Beschränkungen - ausgeschriebenen Wettfahrten teilzunehmen und genießen eine bevorzugte Behandlung bei der Zuteilung von Liegeplätzen und Winterlager.
- 6.1.6. Segelyachten, für welche die Voraussetzungen zur Eintragung ins Yachtregister weggefallen sind, werden vom Oberbootsmann aus dem Yachtregister gestrichen und verlieren hierdurch alle mit der Eintragung verbundenen Rechte.

6.2. Pflichten:

- 6.2.1. Alle Mitglieder haben sich den Bestimmungen der Vereinssatzung zu unterwerfen und nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Es obliegt ihnen daher insbesondere,
 - a) durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten, Übung der Yachtgebräuche, vorbildliche Haltung und Ausrüstung ihrer Yachten und einwandfreies Segeln, das Ansehen des Segelsports und des Vereins zu fördern,
 - b) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, die Vereinstradition zu pflegen und die Organe des Vereins tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Schädigung und Verlust zu bewahren und die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse pünktlich zu befolgen und auf ihre Befolgung durch Dritte hinzuwirken,
 - d) die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge sowie die sonstigen für die Benützung von Einrichtungen des Vereins festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 6.2.2. Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
- 6.2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen, insbesondere abgelaufene Klassenscheine zur

Verlängerung, sowie Klassenscheine verkaufter Yachten zur Einziehung, unverzüglich dem Oberbootsmann zuzuleiten.

- 6.2.4. Soweit für den Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, sind für den Verein bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, zu Händen des Schriftführers, an dessen zuletzt bekanntgegebene Adresse, oder an das Vereinssekretariat zu richten. Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen sind an die von jedem Mitglied dem Schriftführer zuletzt bekanntgegebene Adresse zu richten.

7. Organe:

Die Leitung des Vereines erfolgt durch seine Organe. Dies sind

1. die Generalversammlung (Absatz 7.1.)
2. der Vorstand (Absatz 7.2.)
3. der Präsident (Absatz 7.3.)
4. die Vizepräsidenten (Absatz 7.4.)
5. der Schriftführer (Absatz 7.5.)
6. der Kassier (Absatz 7.6.)
7. die weiteren Ämterführer (Absatz 7.7.)

7.1. Die Generalversammlung:

- 7.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich - möglichst im August eines jeden Jahres - am Sitz des Vereins statt. Die Einberufung der Generalversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die schriftliche Einladung hierzu hat an alle ordentlichen Mitglieder so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie samt angeschlossener Tagesordnung, Ballotageliste und allfälligen weiteren Beilagen, spätestens einundzwanzig Tage vor dem Termin zur Post gegeben oder elektronisch verschickt wird. Sie ist vom Präsidenten zu unterschreiben.
- 7.1.2. Von ordentlichen Mitgliedern eingebrachte Anträge, über die bei der Generalversammlung verhandelt und abgestimmt werden soll, müssen mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einlangen und sind - ebenso wie Anträge des Vorstands - im Vereinssekretariat zur Einsichtnahme für ordentliche Mitglieder bereitzuhalten. Über später einlangende oder bei einer ordentlichen Generalversammlung gestellte Anträge darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen (Absatz 7.1.6.4.) stimmberechtigten Mitglieder dafür ist, dass der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Absatz 7.1.3.) ist stets zur Verhandlung und Abstimmung zuzulassen. Anträge, die nur mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können (Absatz 7.1.6.5.), dürfen nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Satzungsänderung müssen überdies mit dem vollen beantragten Wortlaut in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht und im Sekretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

7.1.3. Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn die Generalversammlung oder mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die nicht später als sechzig Tage nach dem Generalversammlungsbeschluss, oder dem Eingang des Verlangens beim Vorstand, stattfinden darf, wobei die schriftliche Einladung hierzu spätestens acht Tage vor dem Termin zur Post gegeben oder elektronisch verschickt werden muss. Die außerordentliche Generalversammlung ist stets an den Vereinssitz einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung darf nur über die mit der Einladung versandten Tagesordnungspunkte verhandelt und abgestimmt werden.

7.1.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident.

7.1.5. Der Generalversammlung ist vorbehalten und obliegt

- a) die Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen,
- b) jeweils in geheimer Abstimmung die
 - ① Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - ② Wahl des Commodores und der Ehrenmitglieder (Absatz 7.1.6.5.),
 - ③ Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstands in zwei getrennten Abstimmungen,
 - ④ Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Ämterführer (Absatz 7.2.2.), zweier Kassarevisoren (Absatz 7.6.2.) und dreier Vorsitzender für den Untersuchungsausschuss (Absatz 9.1.6.),
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der anderen Ämterführer,
- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassarevisoren (Absatz 7.6.2.),
- e) die Genehmigung von Vorschlägen des Vorstands für das kommende Vereinsjahr,
- f) die Festsetzung der Höhe der Beiträge (Absatz 4.2.1. a)),
- g) die Abänderung der Satzung (Absatz 7.1.6.5.),
- h) die Genehmigung oder Abänderung der Geschäftsordnung für Vereinsangelegenheiten (Absatz 7.2.7.),
- i) die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt zu oder aus nationalen oder internationalen Fach- und Dachverbänden,
- j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen oder die Überlassung von solchem Vermögen zur ausschließlichen Nutzung an Nichtmitglieder,
- k) die Erteilung von Weisungen und Ermächtigungen an den Vorstand,
- l) die Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften und Vereinen, an denen der Verein beteiligt ist, die Beteiligung an bereits bestehenden Gesellschaften und Vereinen, sowie in allen Fällen Art und Ausmaß der Beteiligung des Vereins,
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Absatz 7.1.6.5.).

7.1.6. Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen der Generalversammlung:

7.1.6.1. Wenn in dieser Satzung oder im Gesetz keine andere zwingende Regelung vorgeschrieben ist, werden

- a) Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt,
- b) Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei nur für oder gegen den Antrag abgegebene Stimmen gezählt werden und ungültige Stimmen oder

Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.1.6.2. Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist über einen Antrag mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.

7.1.6.3. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg (**Umlaufbeschluss**) ist nur gültig, wenn schriftlich ein Zeitpunkt festgesetzt wird, bis zu welchem der Beschluss zustande gekommen sein muss und bis zu diesem Termin von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Entscheidungen für oder gegen den Antrag beim Vorstand eingelangt sind.

7.1.6.4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere ordentliche Mitglieder vertreten. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn seit dem in der Einladung festgesetzten Beginn der Generalversammlung mindestens eine halbe Stunde verstrichen ist und in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Andernfalls ist binnen vierzehn Tagen, für einen Termin nicht später als sechs Wochen nach dem ursprünglichen Zeitpunkt, eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

7.1.6.5. Die Wahl eines **Commodores** und der **Ehrenmitglieder** sowie der Erwerb und die Übertragung des Eigentumsrechts an unbeweglichem Vereinsvermögen, eine **Satzungsänderung** und die **Auflösung des Vereins** können nur mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden und vertretenen (Absatz 7.1.6.4.) stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die **Auflösung des Vereins** ist darüber hinaus die Anwesenheit oder Vertretung (Absatz 7.1.6.4.) von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung in einem solchen Fall nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, hat die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder in einer neu einberufenen Generalversammlung zu erfolgen. Diese darf nicht früher als vierzehn Tage und nicht später als vier Wochen nach dem ursprünglich festgesetzten Beginn und nicht bereits mit der Einladung zur ursprünglichen Generalversammlung angesetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über eine außerordentliche Generalversammlung (Absatz 7.1.3.) sinngemäß.

7.1.6.6. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und binnen sechs Wochen allen ordentlichen Mitgliedern per Post oder elektronisch zu schicken ist.

7.2. Der Vorstand:

7.2.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, mindestens zwei weiteren Ämterführern sowie gegebenenfalls dem Commodore (Absatz 5.4.2.). Alle Vorstandsmitglieder werden ausschließlich ehrenamtlich für den Verein tätig.

- 7.2.2. Der Präsident, der Schriftführer, der Kassier und die weiteren Ämterführer werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt und sind wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen oder höchstens zwei Vizepräsidenten. Die Funktionsperioden der Ämterführer laufen jeweils vom 01. Jänner bis 31. Dezember. Die Wahl einer Person in zwei Ämter ist zulässig. Es soll jedoch kein Vorstandsmitglied auf Dauer mehr als zwei Funktionen ausüben. Der Präsident darf keinesfalls gleichzeitig das Amt eines Vizepräsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers bekleiden.
- 7.2.3. Scheidet ein Ämterführer während einer Funktionsperiode aus, so hat für den Rest dieser Funktionsperiode der Präsident bis zur nächsten Wahl durch die Generalversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluss des Vorstands in den Vorstand kooptiert und bis zur nächsten Wahl durch die Generalversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Ämterführers betraut werden. Bis zur Bestellung des Ersatzes für den ausgeschiedenen Ämterführer hat dessen Stellvertreter seine Aufgaben wahrzunehmen.
- 7.2.4. Führt die Generalversammlung eine Neuwahl aller Ämterführer durch, so sind die neugewählten Ämterführer allen Vorstandssitzungen, die noch in der alten Funktionsperiode abgehalten werden, mit beratender Stimme beizuziehen. Ein neu gewählter Ämterführer kann vom Präsidenten auch bereits vor dem 01. Jänner mit der Führung seines Amtes betraut werden, wenn der alte Ämterführer verzichtet oder ausscheidet.
- 7.2.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal, zu einer Vorstandssitzung einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Die Einberufung zur Vorstandssitzung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wenn der Präsident dies für zweckmäßig hält oder in dringenden Fällen, kann die Beschlussfassung des Vorstands durch Abstimmung auf schriftlichem Weg erfolgen (Umlaufbeschluss).
- 7.2.6. Dem Vorstand obliegt die
- a) Wahrnehmung der Interessen des Vereins nach innen und außen,
 - b) Leitung des Vereins und Durchführung der Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung und der Generalversammlungsbeschlüsse,
 - c) Fassung rechtsverbindlicher Beschlüsse im Namen des Vereins über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, und deren Durchführung.
 - d) Namhaftmachung und Entsendung jener Personen, die für den Verein die Mitgliedsrechte in jenen Vereinen und Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, ausüben sollen.
- 7.2.7. Der Vorstand kann alle Vereinsangelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und von der Generalversammlung zu genehmigen ist, näher regeln (Beitragsordnung, Hafensordnung, Hausordnung usw.).
- 7.2.8. Im Übrigen regelt der Vorstand seine ihm nach dieser Satzung zustehende Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

7.2.9. Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen des Vorstands:

- 7.2.9.1. Wenn in dieser Satzung oder im Gesetz keine andere zwingende Regelung vorgeschrieben ist, werden
- a) Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt,
 - b) Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei nur für oder gegen den Antrag abgegebene Stimmen gezählt werden und ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.2.9.2. Wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands dies verlangt, ist über einen Antrag mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.
- 7.2.9.3. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg (**Umlaufbeschluss**) ist nur gültig, wenn schriftlich ein Zeitpunkt festgesetzt wird, bis zu welchem der Beschluss zustande gekommen sein muss und bis zu diesem Termin von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Entscheidungen für oder gegen den Antrag eingelangt sind.
- 7.2.9.4. **Der Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

7.3. Der Präsident:

- 7.3.1. Dem Präsidenten obliegt insbesondere die
- a) Vertretung des Vereins nach außen (Absätze 8.1. und 8.2.),
 - b) Durchführung der von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse, soweit hiezu nicht satzungs-, beschlussmäßig oder aufgrund der Geschäftsordnung (Absatz 7.2.7.) andere Organe oder Ämterführer berufen sind,
 - c) Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen (Absätze 7.1.4. und 7.2.5.),
 - d) Überwachung und Koordination der gesamten Vorstandstätigkeit,
 - e) Festlegung, wer im Einzelfall einen verhinderten Ämterführer vertritt, wobei die Aufteilung der verschiedenen Aufgabenbereiche auf mehrere Vorstandsmitglieder zulässig ist. Bei länger dauernder Verhinderung kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 7.2.3. ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptiert und mit den Aufgaben des verhinderten Ämterführers betraut werden.
- 7.3.2. So die Satzung nichts anderes anordnet, wird der Präsident im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Ist dies nicht möglich, obliegt die Vertretung dem Schriftführer gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Den Vorsitz in der Generalversammlung oder in der Vorstandssitzung führt im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

7.4. Die Vizepräsidenten:

- 7.4.1. Den Vizepräsidenten obliegt insbesondere die Vertretung des Präsidenten.

7.4.2. Der Präsident bestimmt selbst, durch welchen Vizepräsidenten er im Einzelfall vertreten sein will. Tut er dies nicht, entscheidet hierüber der Vorstand.

7.5. Der Schriftführer:

7.5.1. Dem Schriftführer obliegt insbesondere die

- a) Protokollführung bei der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen,
- b) Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, einschließlich der Weiterleitung an die zuständigen Ämterführer,
- c) Organisation und Leitung sämtlicher Sekretariatsarbeiten,
- d) Verwaltung der Mitgliederdatei.

7.6. Der Kassier:

7.6.1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Einhebung der Pflichtbeiträge und anderer Beiträge,
- b) Entgegennahme vereinbarter Entgelte,
- c) Annahme von Schenkungen, letztwilligen Anordnungen, Spenden, Zuwendungen und Unterstützungen,
- d) Quittierung von empfangenem Geld,
- e) Verwaltung und Veranlagung des vereinnahmten Geldes,
- f) Zahlung der Vereinsverbindlichkeiten aus dem von ihm vereinnahmten und verwalteten Vereinsgeld,
- g) Erstellung des Jahresabschlusses für das vergangene und der Jahresvorschau für das kommende Vereinsjahr.

7.6.2. Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse obliegt den beiden von der Generalversammlung gewählten Kassarevisoren. Der Kassier hat diesen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Prüfung benötigen und den Jahresabschluss so rechtzeitig fertig zu stellen, daß er noch vor der Generalversammlung, in welcher über den Jahresabschluss abgestimmt werden soll, geprüft werden kann. Die Kassarevisoren haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten.

7.7. Die weiteren Ämterführer:

7.7.1. Den weiteren Ämterführern obliegt es, die ihnen durch Generalversammlungs- und Vorstandsbeschluss übertragenen Aufgaben satzungs- und geschäftsordnungsgemäß zu erledigen. Dies können insbesondere sein:

- a) Planung, Durchführung und gemeinsam mit dem Kassier die Abrechnung sportlicher Veranstaltungen (Sportlicher Leiter),
- b) Verwaltung der beim Verein registrierten Yachten und Motorboote, der Dauerliegeplätze und des Sommer- und Winterlagers (Oberbootsmann),

- c) Verwaltung, Betreuung und Instandhaltung des Vereinseigentums, einschließlich Werkstätte, Kran, Hafen- und Steganlagen sowie Bojen (Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung),
- d) Planung und Durchführung von praktischem und theoretischem Unterricht für die Jugendmitglieder zur Heranbildung des seglerischen Nachwuchses (Leiter der Jugendabteilung, Referent für Jugendsegeln),
- e) Planung und Durchführung von praktischen und theoretischen Übungsveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung der im Rennsegelsport aktiven Mitglieder und deren Betreuung vor und während den Wettfahrten (Leiter der Trainingsabteilung),
- f) Abnahme von Prüfungen zum Segelführerschein in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Segel-Verband (OeSV) und die Beratung der Mitglieder in solchen Angelegenheiten (Führerscheinreferent),
- g) Beratung, Betreuung und Vertretung des Vereins in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Behörden, Ämtern und Gerichten (Juridischer Referent),
- h) Herstellung und Pflege der Kontakte mit Medien (Presse, Television, Rundfunk), Erstellung von Presseberichten über alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, Aufnahme und Erhaltung von Beziehungen zu Sponsoren, Mitwirkung an Inhalt und äußerem Erscheinungsbild sowie Aktualität der Internet-Homepage (Website) des Vereins und Ähnliches (Referent für Öffentlichkeitsarbeit),
- i) Verwaltung, Betreuung und Instandhaltung technischer und elektronischer Geräte und Einrichtungen im Vereinseigentum (Vorstandsmitglied Technik).

7.8. Vertretung der Ämterführer:

- 7.8.1. Welche Vorstandsmitglieder die Ämterführer im Falle ihrer Verhinderung vertreten oder bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben, falls hierfür kein Ämterführer gewählt oder kooptiert wurde, bestimmt im Einzelfall der Präsident. Bei länger dauernder Verhinderung gilt Absatz 7.2.3. sinngemäß.

8. Vertretung nach außen:

- 8.1. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die zu Absatz 7.3.2. genannten Vorstandsmitglieder, vertreten.
- 8.2. Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, werden durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier unterfertigt.
- 8.3. Alle anderen Schriftstücke werden von jenem Vorstandsmitglied unterzeichnet, von welchem sie ausgefertigt werden.
- 8.4. Durch Beschluss des Vorstands können einzelne Ämterführer ermächtigt werden, ein bestimmtes Geschäft oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte für den Verein abzuschließen. In diesem Fall wird der Verein durch die Unterschrift des ermächtigten Ämterführers berechtigt und verpflichtet.

9. Strafen und Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis:

9.1. Strafen:

9.1.1. Über ein Mitglied, das

- a) bei Ausübung des Segelsports fahrlässig handelt und dadurch sich selbst oder andere gefährdet oder schädigt oder die Wettfahrtregeln oder die Yachtgebräuche gröblich oder unüberlegt öfters verletzt,
 - b) ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins und/oder des österreichischen Segelsports zu schädigen,
 - c) dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere seinen ihm obliegenden Pflichten (Absatz 6.2.) nicht nachkommt,
 - d) in Bezug auf den Verein oder eines seiner Mitglieder eine unehrenhafte Handlung begeht,
 - e) wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurteilt wird,
- können nachstehende Strafen verhängt werden:
- 1) ein Verweis,
 - 2) ein Verbot, für bestimmte Zeit an sportlichen und/oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - 3) ein Verbot, für bestimmte Zeit bei in- und/oder ausländischen Wettfahrten zu starten (Sperr),
 - 4) Ausschluss aus dem Verein.

9.1.2. Im Falle des Absatzes 9.1.1. a) kann auch auf Entzug des Segelführerscheins erkannt werden.

9.1.3. Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch den Untersuchungsausschuss (Absatz 9.1.6.) und bedarf im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Bis zu dieser sind alle Rechte des Mitglieds suspendiert. Dasselbe gilt, wenn der OeSV dem Verein aufträgt, ein Mitglied auszuschließen (Absatz 11.1.). Über begründeten Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung einen Ausschluss aus dem Verein auch ohne Befassung des Untersuchungsausschusses beschließen.

9.1.4. In den Fällen der Absätze 9.1.1. 1) und 2) ist die Entscheidung des Untersuchungsausschusses endgültig. Im Falle einer Bestrafung gemäß Absatz 9.1.1. 3) und bei Entzug des Segelführerscheins (Absatz 9.1.2.) kann der Bestrafte innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung den Untersuchungsausschuss des OeSV anrufen.

9.1.5. Die Verhängung der Sperr, der Entzug des Segelführerscheins und der Ausschluss aus dem Verein, werden dem OeSV gemeldet.

9.1.6. Erhält der Vorstand Kenntnis von einem Vorfall, der zu einer Bestrafung führen kann oder stellt ein Mitglied einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, so hat der Vorstand einen von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und zwei von diesem vorgeschlagene ordentliche Mitglieder mit der Untersuchung des Falles und Fällung einer Entscheidung zu betrauen. Dem beschuldigten Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

9.2. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis:

- 9.2.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einem Schiedsgericht auszutragen, das nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird. Die Schiedsvereinbarungen im Sinne des § 583 ZPO werden im Rahmen der Unterwerfungserklärung jedes Mitglieds gemäß Absatz 5.2.2. abgeschlossen. Das Schiedsgericht wird gemäß den nachfolgenden Regeln gebildet.
- 9.2.2. Jede Partei, die das Schiedsgericht anrufen möchte, hat dies der (den) anderen Partei(en) nachweislich mitzuteilen. Daraufhin hat jede Partei binnen vier Wochen einen Schiedsrichter zu bestellen. Bestellt innerhalb dieser Frist keine Partei einen Schiedsrichter, gilt die Anrufung des Schiedsgerichts als zurückgezogen. Hat jedoch mindestens eine Partei fristgerecht einen Schiedsrichter namhaft gemacht, hat der Vorstand über Antrag für jede säumig gebliebene Partei binnen zwei Wochen einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsrichter bestellen innerhalb von weiteren zwei Wochen eine weitere Person als Obmann des Schiedsgerichts. Wenn die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht fristgerecht einigen, so erfolgt die Bestellung über Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters durch den Vorstand. Handelt es sich jedoch um einen Streit zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder Vorstandsmitgliedern, haben die drei Vorsitzenden für den Untersuchungsausschuss (Absatz 7.1.5. b) ④) die jeweils erforderliche Bestellung vorzunehmen.
- 9.2.3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Der Obmann des Schiedsgerichts soll nach Möglichkeit rechtskundig sein und es darf gegen ihn kein Grund vorliegen, der zur Ablehnung eines Richters (§§ 19 und 20 JN) berechtigt.
- 9.2.4. Das Schiedsgericht entscheidet unter Leitung des Obmanns mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Zur Durchführung von Erhebungen kann der Obmann beim Vorstand die Hilfe des Untersuchungsausschusses (Absatz 9.1.6.) anfordern. Die Auswahl aus den von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses (Absatz 7.1.5. b) ④) trifft in diesem Fall der Vorstand.
- 9.2.5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Die Anrufung des Gerichts und die Aufhebung des Schiedsspruchs ist nur gemäß § 615 ZPO aus den in § 611 Abs. 2 ZPO genannten Gründen zulässig.
- 9.2.6. Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, finden für die Einrichtung des Schiedsgerichts und für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die §§ 577 ff ZPO Anwendung.

10. Auflösung des Vereins / Wegfall des begünstigten Zwecks:

- 10.1. Der Verein wird durch einen Beschluss der Generalversammlung (Absatz 7.1.6.5.) oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, durch die Behörde aufgelöst.
- 10.2. Sofern die Generalversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, obliegt die Liquidation des Vereinsvermögens dem Vorstand.

- 10.3. Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks oder im Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug allfälliger Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. In diesem Rahmen soll es so weit wie möglich und erlaubt Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 10.4. Vereinsmitglieder erhalten keinen Anteil am Liquidationserlös.

11. Allgemeine Bestimmungen:

- 11.1. Der Verein anerkennt auf die Dauer seiner Mitgliedschaft beim Österreichischen Segel-Verband (OeSV) dessen jeweilige Satzungen und die Verpflichtung, vom ÖSV verhängte Strafen zu vollziehen.
- 11.2. Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen von World Sailing sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände des OeSV und die Anti-Dopingbestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Juni 2007 über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl I Nr. 30/2007) in der jeweils geltenden Fassung.
- Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins verbindlich.
 - Über Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen entscheidet im Auftrag des OeSV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.
 - Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.
- 11.3. Sämtliche von den Mitgliedern dem Verein bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. August 1999 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr. 165/1999, idF BGBl I Nr. 120/2017 – Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) in der jeweils geltenden Fassung automationsunterstützt verarbeitet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem OeSV, übermittelt.
- 11.4. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 11.5. Wo in dieser Satzung personenbezogene Begriffe verwendet werden, bezeichnen sie stets Personen beiderlei Geschlechts.

Fassung gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 24. August 2001
mit Änderungen laut den Generalversammlungsbeschlüssen vom

24. August 2007, 22. August 2008, 23. August 2013 und 24. August 2018